

memoriam sempiternam eingetragen werden⁴⁶. Wer auf diese Weise einmal gespeichert war, unterlag so der andauernden Kontrolle durch die Inquisition, der er sich nur durch Flucht entziehen konnte.

Es gibt für die Wirksamkeit dieses Vorgehens ebenso eindrucksvolle wie makabere Beispiele. Henry Charles Lea macht auf einen Fall in den Akten von Carcassonne aufmerksam, bei dem eine alte Frau im Jahr 1316 mit der Inquisition in Konflikt geriet. Das war aber nicht ihre erste Berührung mit dieser Institution, denn 50 Jahre vorher hatte sie der Ketzerei bereits einmal abgeschworen und war begnadigt worden. Als man ihren Namen in den Listen wiederfand, konnte man den Fall rekonstruieren und die Frau ein halbes Jahrhundert nach der ersten Abschwörung zu lebenslanger Haft in Ketten verurteilen⁴⁷.

Dieses Prinzip der Auflistung von Namen hatte allerdings auch zumindest in einem Fall eine Schutzfunktion für die Angeklagten. Sie sollten nämlich vor Beginn der Zeugenverhöre nach persönlichen Todfeinden befragt werden, deren Namen und Gründe für die Feindschaft dann ebenfalls aufzuschreiben waren⁴⁸. Diese durften als einzige Personengruppe nicht als Zeugen auftreten, während man selbst Häretiker und andere, sonst nicht als Zeugen zugelassene Personen immer wieder ausdrücklich akzeptierte⁴⁹.

Wie der geschilderte Fall aus Carcassonne zeigt, waren die Namenlisten lediglich ein Instrument, mittels dessen Personen ermittelt werden konnten. Über die Namen gelangte man zu den Akten, mit denen sie

46) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 140ra. Diese Vorstellung der Sicherung von Texten für die Zukunft wird in demselben Handbuch ausdrücklich auch an anderer Stelle angesprochen, wo es darum geht, alle Aussagen *de verbo ad verbum* durch den Notar aufschreiben zu lassen, *ut permaneant ad cautelam* (ebda. fol. 137vb-138ra; ähnlich fol. 142ra). Dazu in breiterem Kontext mit Beispielen seit dem 12. Jahrhundert Thomas BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, QFIAB 72 (1992) S. 26–53.

47) Philipp van LIMBORCH, *Historia Inquisitionis cui subjungitur Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae ab anno Christi 1307 ad annum 1323* (1692) S. 198 f. Dazu LEA, *Geschichte* (wie Anm. 3) 1, S. 424.

48) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 239: *Inquiratur preterea ab inquisitoribus ab eo contra quem habent procedere utrum habeat aliquos capitales inimicos vel certa suspicione suspectos, quod in ipsius odium degerarent; et deinde, reductis in scriptis nominibus eorum quos dixerit se legitime se habere suspectos et causis suspicionis, procedat et recipiant testes alios contra eum*. Derselbe Text auch im Libellus (wie Anm. 22) fol. 49va, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 114; s. ebenfalls Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 7va.

49) DELLA VENERIA, *Inquisizione* (wie Anm. 3) S. 127 f.